

# Regierungsratsbeschluss

vom 14. März 2023

Nr. 2023/374

## Drei Höfe: Auflösung der Flurgenossenschaft Drei Höfe

---

### 1. Ausgangslage

Für die Güterzusammenlegung und das Entwässerungsprojekt gründeten die Gemeinden Hersiwil, Heinrichswil und Winistorf am 8. Juni 1952 die Flurgenossenschaft Drei Höfe.

Im Rahmen der Landumlegung Bahn 2000 hat die Flurgenossenschaft Drei Höfe erstmals das Beizugsgebiet bereinigt und die Flurwege an die betroffenen Gemeinden abgetreten.

Gestützt auf eine im Rahmen von Bund und Kanton unterstützten Zustandserhebung hat die Flurgenossenschaft Drei Höfe ihr bestehendes Entwässerungsnetz erfasst, ausgewertet und im Anschluss saniert.

Der Gemeinderat der Gemeinde Drei Höfe hat der Übertragung des Eigentums der gemeinschaftlichen Entwässerungsanlagen der Flurgenossenschaft Drei Höfe an die Gemeinde Drei Höfe zu Eigentum und Unterhalt am 9. November 2020 einstimmig zugestimmt. Am 10. Juni 2021 wurde an der Generalversammlung überdies einstimmig (bei einer Enthaltung) beschlossen, das Werkeigentum und die Unterhaltungspflicht an die Gemeinde Drei Höfe zu übertragen und die Flurgenossenschaft Drei Höfe per 31. Dezember 2021 aufzulösen.

Das von der Gemeinde Drei Höfe erarbeitete Flurreglement betreffend den Erhalt, die Benützung, den Unterhalt und die Erneuerung der landwirtschaftlichen Fluranlagen wurde am 29. Juni 2022 von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Drei Höfe beschlossen und am 23. August 2022 durch das Volkswirtschaftsdepartement genehmigt.

Mit Schreiben vom 29. Oktober 2022 beantragt die Flurgenossenschaft Drei Höfe die Auflösung der Flurgenossenschaft Drei Höfe.

### 2. Erwägungen

#### 2.1 Auflösung der Flurgenossenschaft Drei Höfe

§ 11 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) sieht vor, dass die mit Beiträgen unterstützten Strukturverbesserungen zweckmässig bewirtschaftet und unterhalten werden müssen. Nach Abschluss eines genossenschaftlichen Unternehmens sind die gemeinschaftlichen baulichen Anlagen gesamthaft an die zuständige Einwohnergemeinde abzutreten und von dieser zum Eigentum und zum Unterhalt zu übernehmen (Abs. 2).

Die Auflösung einer Flurgenossenschaft richtet sich nach § 66 der Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO; BGS 923.12). Der Regierungsrat bewilligt die Auflösung einer Genossenschaft, wenn die Genossenschaft ihre gesetzlichen und statutarischen Aufgaben erfüllt hat und die Grundbuch-

eintragungen erfolgt sind (Bst. a); die gemeinschaftlichen Anlagen von der zuständigen Einwohnergemeinde zu Eigentum und Unterhalt übernommen worden sind (Bst. b); und die Liquidierung in befriedigender Weise durchgeführt worden ist (Bst. c).

Das Amt für Landwirtschaft hat verifiziert, dass die Flurgenossenschaft Drei Höfe ihre gesetzlichen und statutarischen Aufgaben gemäss § 66 Bst. a BoVO erfüllt hat:

- Die Güterregulierung an sich ist längst abgeschlossen und die statutarische Aufgabe der Flurgenossenschaft Drei Höfe besteht zusammengefasst in der Unterhaltungspflicht der Entwässerungsanlagen.  
Somit sind die gesetzlichen und statutarischen Aufgaben der Flurgenossenschaft Drei Höfe erfüllt.
- Auf allen Grundstücken des ursprünglichen Bezugsgebietes der Flurgenossenschaft Drei Höfe sind im Grundbuch bei Hersiwil und Heinrichswil-Winistorf die Anmerkungen «Güterregulierung und Landumlegung Bahn 2000», «Mitgliedschaft Flurgenossenschaft 3-Höfe», «Zerstückerungsverbot», «Unterhaltungspflicht» und «Bewirtschaftungspflicht» eingetragen.
- Die landwirtschaftlichen Entwässerungsanlagen der Flurgenossenschaft Drei Höfe sind von der Gemeinde Drei Höfe mit Beschluss des Gemeinderates vom 9. November 2020 zu Eigentum und Unterhalt übernommen worden. Zudem hat die Gemeinde Drei Höfe bereits am 23. August 2023 vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigtes Flurreglement vorliegen, in welchem der Unterhalt der zu Eigentum übernommenen Entwässerungsanlagen geregelt wird.
- In der Einverständniserklärung zwischen der Gemeinde Drei Höfe und der Flurgenossenschaft Drei Höfe vom 25. November 2022 bestätigen beide Parteien, dass keine gegenseitigen finanziellen Ansprüche vorliegen. Das Konto der Flurgenossenschaft Drei Höfe wurde zudem per 15. Juni 2022 gekündigt und per 28. Juni 2022 saldiert. Die Liquidierung ist somit in befriedigender Weise durchgeführt worden.

Die Voraussetzungen zur Bewilligung der Auflösung der Flurgenossenschaft Drei Höfe im Sinne von § 66 BoVO sind somit erfüllt. Die Bewilligung zur Auflösung der Flurgenossenschaft Drei Höfe wird daher erteilt und die bestehende Anmerkung «Mitgliedschaft Flurgenossenschaft 3-Höfe» ist auf sämtlichen Grundstücken zu löschen (vgl. § 19 Abs. 2 Bst. b BoVO).

## 2.2 Amtliche Mitwirkung

Der Kanton unterstützt gemäss § 8 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes Strukturverbesserungen durch amtliche Mitwirkung und allenfalls durch finanzielle Beiträge, soweit sich das Vorhaben als zweck- und verhältnismässig erweist und keine anderen öffentlichen Interessen entgegenstehen. Die amtliche Mitwirkung umfasst die technische und betriebswirtschaftliche Beratung sowie die regierungsrätliche Genehmigung der Vorlagen bei genossenschaftlichen Unternehmen und bildet die Voraussetzung für die Zusicherung eines Kantonsbeitrages. Sie begründet die Gebührenfreiheit für die durch die Strukturverbesserungen bedingten Handänderungen und die grundbuchlichen Eintragungen, Änderungen und Löschungen (Abs. 2).

§ 11 Absatz 2 des Landwirtschaftsgesetzes sieht vor, dass nach Abschluss eines genossenschaftlichen Unternehmens die gemeinschaftlichen baulichen Anlagen an die Einwohnergemeinde abzutreten und von dieser zum Eigentum und zum Unterhalt zu übernehmen sind. Die Abtretung der Entwässerungsanlagen an die Gemeinde Drei Höfe zu Eigentum und Unterhalt und die Auflösung der Flurgenossenschaft Drei Höfe ist zweck- und verhältnismässig. Dem Vorhaben wird die amtliche Mitwirkung zugesichert. Daher sind für dieses Vorhaben die Voraussetzungen für einen gebührenfreien Eintrag gegeben.

### 3. **Beschluss**

Gestützt auf die §§ 8 und 11 des Landwirtschaftsgesetzes sowie § 66 der BoVO:

- 3.1 Die Abtretung der gemeinschaftlichen baulichen Anlagen des Meliorationswerkes durch die Flurgenossenschaft Drei Höfe zu Eigentum und Unterhalt an die Gemeinde Drei Höfe wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
- 3.2 Die Auflösung der Flurgenossenschaft Drei Höfe wird bewilligt.
- 3.3 Dem Vorhaben wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.
- 3.4 Die Amtschreiberei Region Solothurn wird beauftragt, die bestehende Anmerkung «Mitgliedschaft Flurgenossenschaft 3-Höfe» gemäss der vom Amt für Landwirtschaft erstellten Liste der Grundstücke gebührenfrei zu löschen. Der Vollzug ist dem Amt für Landwirtschaft zu bestätigen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Verteiler**

Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen  
Präsidium der Flurgenossenschaft Drei Höfe, Rolf Gerber, Aeschstrasse 49A, 4558 Hersiwil  
Gemeindepräsidium der Gemeinde Drei Höfe, Profitass AG, Luzernstrasse 34, 4556 Aeschi  
Solothurner Bauernverband, Obere Steingrubenstrasse 55, 4500 Solothurn

### **Versand durch Amt für Landwirtschaft**

Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4, 4500 Solothurn (mit Beilage der Liste der Grundstücke)  
Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern